

Politische Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon



www.schmerikon.ch

**Ladenschlussreglement
der politischen Gemeinde Schmerikon
vom 16. November 1999¹**

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 16. November 1999

Ladenschlussreglement der politischen Gemeinde Schmerikon

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 23 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 1996 sowie Art. 5 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 21. März 1972 (sGS 552.1) folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement ordnet den Ladenschluss für die Gemeinde Schmerikon in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über den Ladenschluss
Arbeitsrecht	Art. 2 Für die Beschäftigung des familienfremden Personals bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vorbehalten.

II. LADENSCHLUSS AN WERKTAGEN

Schliesszeiten	Art. 3 An Werktagen gelten folgende Schliesszeiten:	
a)	Montag – Donnerstag	19.00 – 06.00
b)	Freitag, ausgenommen am Vorabend von	
c)	öffentlichen Ruhetagen	21.00 – 06.00
d)	Vorabend vor öffentlichen Ruhetagen	17.00 – 06.00
e)	Vorabend von hohen Feiertagen	16.00 – 06.00

Kioske sind an Werktagen von 20.00 - 06.00 Uhr und am Freitag von 21.00 - 06.00 Uhr, ausgenommen am Vorabend von öffentlichen Ruhetagen, zu schliessen.

Während den Schliessungszeiten ist es untersagt, in den Verkaufslokalitäten Geschäfte zu tätigen. Personen, die zu Beginn des Ladenschlusses im Verkaufsraum anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

III. LADENSCHLUSS AN ÖFFENTLICHEN RUHETAGEN

Ausnahmen an öffentlichen Ruhetagen	Art. 4 Den nachstehend genannten Verkaufsgeschäften und Verkaufsstellen ist das Offenhalten an öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen an hohen Feiertagen, wie folgt gestattet:
a)	den Bäckereien, Konditoreien, Milchverkaufs- und Blumenverkaufsgeschäften während längstens zwei Stunden;
b)	den Souvenirgeschäften und Kiosken während längstens vier Stunden.

Die Öffnungszeiten werden im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt und nach Möglichkeit für die einzelnen Branchen einheitlich geregelt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung
bisherigen Rechts **Art. 5**
Das Reglement über den Ladenschluss vom 10. Dezember 1974 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art 6**
Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber

Richard Koller

Claudio De Cambio

Referendumsaufgabe

Dieser Erlass ist vom 22. November 1999 bis 21. Dezember 1999 dem Referendum unterstellt worden. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Departementale Genehmigung

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen am 04. Februar 2000 genehmigt.

Vollzugsbeginn

15. Februar 2000.